

Auf Grundlage von

§ 3 **Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und

§ 34 des **Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen** im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, (Nr. 16) S. 226), zuletzt geändert durch (GVBl. I/12, [Nr. 16]) sowie

§§ 2, 4, 5 und 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer **Sitzung am 28./29.09.2016** folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

§ 1

§ 16 Gebührenpflicht lautet zukünftig:

Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Friedhofes „Friedensau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren wie folgt zu entrichten.

A. Erdwahlgrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren

a) Einzelwahlgrab	1.350,00 €
b) Doppelwahlgrab	2.700,00 €

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt ein Fünfundzwanzigstel der oben aufgeführten Beträge pro Jahr der Verlängerung.

B. Urnenwahlgrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren

für bis zu vier Urnenbeisetzungen	885,00 €
-----------------------------------	----------

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt ein Fünfundzwanzigstel der oben aufgeführten Beträge pro Jahr der Verlängerung.

C. Reihengrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

1. Gebühren für eine Erdreihengrabstätte	970,00 €
2. Gebühren für eine Urnenreihenstätte	440,00 €

Eine Verlängerung von Reihengrabstätten ist ausgeschlossen.

D. Gemeinschaftsgrabstätten anonym

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

1. Gebühren für eine anonyme Erdgrabstätte	1.600,00 €
2. Gebühren für eine anonyme Urnengrabstätte	600,00 €

Eine Verlängerung von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten ist ausgeschlossen.

E. Nutzung der Trauerhalle

Gebühren Nutzung Trauerhalle	250,00 €
------------------------------	----------

F. Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Gebühren für eine Erdgruft	1.000,00 €
2. Gebühren für eine Urngruft	75,00 €

G. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Bearbeitung eines Beisetzungsauftrages	18,00 €
2. Zuschlag für eine Beisetzung an einem Samstag	70,00 €
3. Gebühr für die Umschreibung eines Nutzungsberechtigten	18,00 €
4. Gebühr für eine Suchanfrage	50,00 €
5. Gebühr für die Verlängerung einer Nutzungsdauer	25,00 €
6. Gebühr für die Bearbeitung zur Errichtung oder baulichen Veränderung eines Grabmales	18,00 €
7. Gebühr für die Bearbeitung eines Umbettungsantrages	100,00 €
8. Gebühr für Terminänderungen einer Beisetzung	18,00 €

Die Gebühren für ein Grab eines verstorbenen Kindes bis zum Alter von 12 Jahren betragen bei den Punkten A bis F jeweils 25 % der angegebenen Gebühr.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 30.09.2016

gez. Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel